



**WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH  
Hamburg**

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen  
für das Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie**

**AFA GLOBAL WERTE STABILISIERUNGS – FONDS  
(künftig: WARBURG GLOBAL WERTE STABILISIERUNGS – FONDS)  
(ISIN DE000A0HGL63 // WKN A0HGL6)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH teilt mit, dass für das oben genannte Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie die nachfolgend aufgeführte Änderung der Besonderen Anlagebedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt wurde.

**Änderung des Fondsnamens**

In der Präambel vor § 1 der Besonderen Anlagebedingungen wird die Bezeichnung „AFA GLOBAL WERTE STABILISIERUNGS - FONDS“ durch „WARBURG GLOBAL WERTE STABILISIERUNGS - FONDS“ ersetzt.

**Die Änderung der Besonderen Anlagebedingungen tritt am 1. April 2018 in Kraft.**

Die ab dem 1. April 2018 gültigen Besonderen Anlagebedingungen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im Februar 2018

WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH  
- Die Geschäftsführung -

## **BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

**WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg,**

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

**WARBURG GLOBAL WERTE STABILISIERUNGS - FONDS,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

# **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

## **§ 1**

### **Feederfonds**

Bei dem OGAW-Sondervermögen handelt es sich um einen Feederfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 11 KAGB. Masterfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 12 KAGB ist der von der WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. aufgelegte und verwaltete Warburg Value Fund. Die Gesellschaft erwirbt für Rechnung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich Anteile am Masterfonds, die auf die Anteilklasse C lauten. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein ausländisches Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht.

## **§ 2**

### **Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
2. Investmentanteile am Masterfonds gemäß § 1 dieser BABen und
3. Derivate gemäß § 9 der AABen .

## **§ 3**

### **Darlehens- und Pensionsgeschäfte**

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß §§ 13, 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

## **§ 4**

### **Anlagegrenzen**

- (1) Bis zu 15 Prozent des Werts des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 AABen gehalten werden, sofern diese täglich verfügbar sind.
- (2) Bis zu 15 Prozent des Werts des OGAW-Sondervermögens dürfen in Derivate nach Maßgabe des § 9 der AABen gehalten werden. Der Erwerb von Derivaten für Rechnung des OGAW-Sondervermögens darf ausschließlich zu Absicherungszwecken erfolgen.

- (3) Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens erworbenen Bankguthaben und Derivate insgesamt 15 Prozent des Werts des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (4) Ungeachtet der Anlagegrenzen nach § 207 Abs. 1 KAGB, § 210 Abs. 3 KAGB und § 11 Abs. 10 der AABen sind mindestens 85 Prozent des Werts des OGAW-Sondervermögens in Anteile am Masterfonds im Sinne des § 2 Nr. 2 anzulegen.
- (5) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere Investmentanteile als die in § 2 Nr. 2 genannten sowie Sonstige Anlageinstrumente gemäß den §§ 5, 6, 8 und 10 der AABen dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 5**

#### **Anteilklassen**

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne des § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilswerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen,

ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwerts, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 6**

#### **Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 7**

#### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

- (1) Der Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 Satz 1 der AABen beträgt bei jeder Anteilsklasse bis zu 6,10 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. Die Gesellschaft hat für jede Anteilsklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
- (3) Abweichend von § 18 Abs. 4 der AABen kann auch an gesetzlichen Feiertagen des Sitzlandes des Masterfonds von der Wertermittlung des OGAW-Sondervermögens abgesehen werden.

## **§ 8**

### **Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds**

Wird die Rücknahme der Anteile des Masterfonds gemäß § 1 dieser BABen zeitweilig ausgesetzt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile während des gleichen Zeitraums auszusetzen. §17 Abs. 4 der AABen bleibt unberührt.

## **§ 9**

### **Kosten**

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen unabhängig von der Anteilsklasse eine Vergütung von bis zu 1,75 Prozent p. a. des Durchschnitts des Werts des OGAW-Sondervermögens, der aus den jeweiligen Inventarwerten eines jeden Kalendermonats am Ende des betreffenden Kalendermonats errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die anteilige Vergütung täglich im Fondsvermögen abzugrenzen und hierauf monatlich anteilig Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung pro Anteilsklasse zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilsklasse im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- und Jahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
- (2) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach vorstehendem § 9 Absatz 1 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 9 Absatz 4 lit. (k) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,80 Prozent des Durchschnitts des Werts des OGAW-Sondervermögens, der aus den jeweiligen Inventarwerten eines jeden Kalendermonats am Ende des betreffenden Kalendermonats errechnet wird, betragen.
- (3) Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle aus dem OGAW-Sondervermögen beträgt 1/12 von bis zu 0,05 Prozent p. a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet zum jeweiligen Monatsendwert.
- (4) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen folgende Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
  - (a) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,

- (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Halbjahres- und Jahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen und ggf. des Auflösungsberichts),
- (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichts,
- (d) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- (e) Kosten der Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen,
- (f) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens,
- (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie zur Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen,
- (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
- (i) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung
- (j) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft sowie die Verwahrstelle zu zahlende Vergütungen sowie den auf alle vorstehend genannten Aufwendungen gegebenenfalls anfallende Steuern;
- (k) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten

von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,05 Prozent p. a. des Durchschnitts des Werts des OGAW-Sondervermögens, der aus den jeweiligen Inventarwerten eines jeden Kalendermonats am Ende des betreffenden Kalendermonats errechnet wird.

- (5) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).
- (6) Beim Erwerb von Anteilen am Masterfonds gemäß § 2 Abs. 2 für Rechnung des Feederfonds darf kein Ausgabeaufschlag erhoben werden. Bei der Rücknahme von Anteilen am Masterfonds gemäß § 2 Abs. 2 für Rechnung des Feederfonds darf kein Rücknahmeabschlag erhoben werden. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 10**

#### **Ausschüttung**

- (1) Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge



15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

## **§ 11**

### **Thesaurierung der Erträge**

- (1) Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.
- (2) Soweit keine entsprechenden thesaurierenden Anteilklassen gebildet werden, werden die während des Geschäftsjahrs für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge gemäß § 11 ausgeschüttet.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.